

Beschluss-Vorlage 2020/0150 zur Sitzung am 05.05.2020
des STADTRATES

TOP 12

öffentlich

Betreff: Erlass einer Geschäftsordnung für den Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen?	Ja	X	Nein
---------------------------	----	---	------

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u>	<u>Folgekosten</u>
Euro	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2020	im Investitions-HH 2020	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	----------------------------	-------------	---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin wurde gehört	hat zugestimmt	hat nicht zugestimmt
---	----------------	----------------------

Sachverhalt:

Der Bayerische Gemeindetag hat u.a. eine Mustergeschäftsordnung für „größere“ Gemeinden und Städte entworfen, an deren Formulierung sich der anliegende Entwurf der Geschäftsordnung 2020 – 2026 orientiert. In Germering bewährte Regelungen, die in der Mustergeschäftsordnung (so) nicht enthalten sind, wie z.B. der Projektbeschluss (§ 2 Ziff. 22 der GeschO neu), wurden aus der „alten“ Geschäftsordnung abweichend von der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags übernommen. Der Entwurf der neuen Geschäftsordnung wurde mit den Fraktionssprecher*innen bzw. Vertreter*innen der sonstigen im Stadtrat vertretenen Parteien ausführlich besprochen und abgestimmt.

Aus Sicht der Verwaltung sind insbesondere folgende Regelungen von Bedeutung:

§ 7 (1) Die Ausschussbesetzung erfolgt wie bei der Berechnung der Sitzverteilung des Stadtrats nach dem Berechnungsverfahren Sainte Laguë/Schepers. Unterschiede für die aktuelle Berechnung der Ausschussbesetzung zum bisherigen Berechnungsverfahren Hare-Niemeyer ergeben sich daraus nicht.

§9 Änderungen bei den Ausschüssen:

- Die Standortförderung wird aus dem Hauptausschuss herausgenommen und dem Umwelt- und

Stadtentwicklungsausschuss zugeordnet.

- Die Erstfestsetzung von Wohnungsmieten wird aus dem Sozial- und Jugendausschuss herausgenommen und dem Hauptausschuss zugeordnet (war als Relikt des 2008 verkauften städtischen Wohnungsbestands dem Sozial- und Jugendausschuss zugeordnet).
- Die Inklusion wird als Zuständigkeit des Sozial- und Jugendausschusses ergänzt.
- Der Stadtentwicklungsausschuss mit hauptsächlich beratender Funktion wird zum Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss mit weitergehenden Kompetenzen für Umweltfragen, Standortförderung und Erholungsflächen aufgewertet.
- Die Zuständigkeiten des Planungs- und Bauausschusses werden ohne die an den Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss abgegebenen Aufgaben neu strukturiert und umformuliert und zu den zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters (§13) abgegrenzt.

§ 13 (2) 5. d)

Bei den Aufgaben des Oberbürgermeisters wurden die bislang versehentlich fehlenden „zulässigen Bauvorhaben im Außenbereich“ ergänzt. Von diesen ist der Planungs- und Bauausschuss in Kenntnis zu setzen.

§ 24

Eine rein elektronische Ladung (sowie der Versand der Beschlussunterlagen) wird nach den Vorbesprechungen auch 2020-2026 nicht möglich sein. Die Fraktion BÜNDNIS90/DIEGRÜNEN hat mit Schreiben vom 23.04.2020 folgenden Antrag gestellt:

„Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS90/DIEGRÜNEN, beantragen für die Form der Einladung, zum einen, die bisherige Regelung beizubehalten, d.h. die Stadtratsmitglieder werden schriftlich oder elektronisch eingeladen und die Tagesordnung sowie die Beschlussvorlagen auch schriftlich oder elektronisch versandt. Um der Verwaltung die Arbeit zu erleichtern beantragen wir zum anderen die Wahl des Verfahrens nach Fraktionen zu treffen.

*Nachdem das elektronische Verfahren aus ökologischer Sicht keine Vorteile bringt, wählen wir das schriftliche Verfahren, da wir so unserer Arbeit als Stadträt*innen wesentlich besser nachkommen können.“*

Die elektronische Form der Ladung ist nur mit dem Einverständnis des jeweiligen Stadtratsmitglieds möglich. Nachdem ein Einverständnis zur elektronischen Ladung von den Stadtratsmitgliedern der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, wie angekündigt, nicht erteilt werden wird, muss die schriftliche Ladung weiterhin in der Geschäftsordnung vorgesehen und praktiziert werden. Der BayVGH hat in einer Entscheidung vom 20.06.2018 – 4 N 17.1548 klargestellt, dass die **einzelnen** Ratsmitglieder mit der elektronischen Ladung einverstanden sein müssen (vgl. Dr. Gaß, Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags, Erläuterungen zu den Aktualisierungen, Der Bayerische Gemeindetag 3/2020 S. 160 m.w.N.).

Da die Frage der Erteilung des Einvernehmens eine persönliche Entscheidung jedes Stadtratsmitglieds ist, kann eine Regelung der Wahl des Verfahrens nach Fraktionen nicht in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

§ 29 (2) 2.

wurde entsprechend der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags neu aufgenommen, so dass Anträge, die mit dem Beschluss (wie u.a. der Beschlussempfehlung eines vorberatenden Ausschusses) übereinstimmen, nach Anträgen zur Geschäftsordnung und vor weitergehenden Anträgen etc. zu behandeln sind.

Darüber hinaus wurde der Text redaktionell überarbeitet.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage zu TOP 12 angefügte Geschäftsordnung für den Stadtrat Germering wird beschlossen / mit folgenden Änderungen beschlossen:

.....

.....

Hager, Dagmar

genehmigt OB

TOP 12 ö: Anlage Geschaeftsordnung_Stadtrat